



Konkrete Gefahr

Baurecht: Der Artikel „Richtige Einschätzung“ aus FeuerTRUTZ Magazin 3.2009 eröffnete die Diskussion um eine griffige Definition von „konkreter Gefahr“. Der Expertenstreit wird hier mit zwei Fachbeiträgen fortgesetzt.

Wie „konkret“ ist die Gefahr?

von Dr. Gerd Geburtig

In der Praxis erweist sich der Begriff der „konkreten“ Gefahr für die genaue Beschreibung des Handlungsbedarfes des Öfteren als zu abstrakt und kann daher im Einzelfall selten exakt Anwendung finden. Dieser Betrag schlägt daher eine simple, aber wirkungsvolle Regelung für den Umgang mit den Begriffen der „konkreten“ bzw. „abstrakten“ Gefahr vor.

Analyse der Gefahrbegriffe

Erschwerend für die brandschutztechnische Beurteilung bestehender baulicher Anlagen sind vielfältige Umstände: Fahrzeuge der Feuerwehr haben erschwerte Zufahrtsbedingungen; zu geringe Durchfahrtshöhen oder -breiten sind vorhanden. Eine Löschwasserbevorratung und -versorgung oder eine Druckerhöhung

>>

Ohne Zweifel eine konkrete Gefahr, bei der sofort gehandelt werden muss.

Foto: Geburtig

Anzeige



Wissen, wo's langgeht!

Seit über 20 Jahren Ihr kompetenter Partner im organisatorischen Brandschutz.

- Flucht- und Rettungspläne
- Brandschutz- und Sicherheitstraining
- Feuerwehrpläne
- Brandschutzordnung
- Brandschutzpläne
- Sicherheitskennzeichnungen
- Gefahrenabwehrpläne
- Brandlastermittlungen
- Feuerwehr-Laufkarten
- Brandschutztechnische Gutachten und Analysen
- Abwasserpläne
- Bestuhlungspläne

bundesweit 10x für Sie da!
Infos unter: www.f-plan.de

F_{Plan} GmbH®

für eventuelle Sprinkleranlagen gibt es nicht. Weite Gebäudeausdehnungen mit fehlenden Brandabschnittsbildungen, notwendige Treppen aus brennbaren Materialien und hölzerne Deckenkonstruktionen erhöhen das Gefährdungspotenzial, weil starke Verrauchungen aufgrund der vorhandenen brennbaren Materialien erwartet werden müssen. Hinzu gesellen sich eingeschränkte Einsatzmöglichkeiten freiwilliger Feuerwehren kleinerer Gemeinden und die damit verbundenen Schwierigkeiten, schnell zum Brandherd zu gelangen. Die Rettungswege für behinderte Besucher oder Bewohner sind erschwert, da Aufzüge dafür allgemein nicht zugelassen werden können. Nicht selten runden veraltete technische Anlagen das vorzufindende, brandschutztechnisch desolate Bild ab.

Zweifelsfrei sind alle diese zuvor beschriebenen Gefahren aus brandschutztechnischer Sicht sehr ernst zu nehmen, dennoch sind im Kontext Bestands- oder auch Denkmalschutz ebenbürtige Partner, die es angemessen zu berücksichtigen gilt. Wo beginnt in der Abwägung der teilweise gleichrangigen Interessen also die „konkrete“ Gefahr? Welche Gefahren darf oder muss man bei der Planung vernachlässigen? Hat der Brandschutz nicht immer automatisch Vorrang?

Es ist zu erkennen, dass in diesen Zusammenhängen der Gefahrbegriff näher präzisiert werden muss. Zunächst ist zwischen den juristischen Begriffen einer „konkreten“ und einer „abstrakten“ Gefahr zu unterscheiden. Die Letztere entsteht aus der Rechtsverletzung, einer Nichtübereinstimmung mit dem geltenden Recht. Zur Vermeidung einer solchen Gefahrenlage hat der Gesetzgeber Vorschriften erlassen bzw. technische Regeln eingeführt.

Eine „konkrete Gefahr“ besteht aus juristischer Sicht immer dann, wenn mit der Schädigung von Leben und Gesundheit zu rechnen ist und diese mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden muss, sie liegt jedoch nicht schon vor, wenn nur ein Abweichen von der Sicherheit dienenden Vorschriften festgestellt wird. Nach aktueller Auffassung der Gerichte ist die „fachkundige Feststellung, dass nach den örtlichen Gegebenheiten der Eintritt eines erheblichen Schadens nicht unwahrscheinlich ist“, erforderlich.

Gefährdungsanalyse

Die Einzelfallentscheidung über das Vorliegen einer konkreten Gefahr bedarf demnach immer auch einer konkreten Gefährdungsanalyse. „Um festzustellen, ob im vorliegenden Fall eine erhebliche Gefahrensituation gegeben ist“, müsste durch einen anerkannten Fachkundigen eine brandschutztechnische Beurteilung vorgenommen werden, die z. B. „die Brandlasten im Kellergeschoss der Liegenschaft, im Treppenhaus und in den Wohneinheiten, die Gefährdungspotenziale durch die Heizungseinrichtung sowie das Maß der Rauchdichtigkeit der Kellerabschlusstüren und der Wohnungstüren“ ermittelt. „Ferner müssten die konkrete Tauglichkeit des ersten Rettungswegs und die Möglichkeit der Rettung der Bewohner näher geprüft werden.“ Nur so sind die tatsächlich vorhandenen realen Gefahren zu ermitteln, die entweder ein bauordnungsrechtliches Anpassungsverlangen begründen oder den Bestandsschutz zu Fall bringen.

Es handelt sich also bei einem bestehenden Gebäude nicht darum, jede Einzelanforderung im Brandschutz entsprechend der gültigen Rechtsvorschriften und eingeführten Technischen Baubestimmungen zu erfüllen (das entspräche einem Abwehren potenzieller Gefahren), sondern durch das Beseitigen realer Gefährdungen ein Sicherheitsniveau zu schaffen, das den Grundsatzforderungen zum Schutz von Leben und Gesundheit gerecht wird. Eine zentrale Frage in diesem Zusammenhang ist häufig die nach den Rettungswegen. Auch in bestehenden baulichen Anlagen müssen für jede Nutzungseinheit zwei Rettungswege zur Verfügung stehen, anderenfalls liegt automatisch eine reale Gefahr vor.

Schematisierung führt zu „konkreter Gefahr“

von Norbert Küster

Dr. Mamrot schlägt in seinem Beitrag in Heft 3.2009 vor, ein juristisches Problem für Brandschutzingenieure mit „rein brandschutztechnischer“ Kategorisierung handhabbar zu machen, um dann daraus gestaffelte Konsequenzen in Gestalt bauaufsichtlicher Auflagen für den Gebäudebetreiber zu ziehen. Damit aber bewegt er sich jedoch in einem Feld, das niemals durch solche Betrachtungen zutreffend erfasst und bearbeitet werden kann.

Die Handhabung so genannter „unbestimmter Rechtsbegriffe“ durch Juristen bereitet Nichtjuristen, namentlich Ingenieuren, häufig Unbehagen. Rechtsbegriffe wie der von der „konkreten Brandgefahr“ sind aber nicht deshalb „unbestimmt“, weil Juristen unpräzise denken, sondern weil mit solchen Begriffen eine Vielzahl im Detail höchst unterschiedlicher Fälle zusammengefasst werden sollen.

Weder aber erschöpft sich der Rechtsgedanke in einem solchen Schlagwort noch lässt sich durch Kategorisierungen Rechtssicherheit gewinnen. Der Nachweis einer „konkreten Gefahr“ tritt im Zusammenhang mit einer Brandgefahr stets nur dann auf, wenn eine Bauaufsichtsbehörde bei einem Bestandsbau entweder eine (brandschutztechnische) Nachrüstung verlangt oder wenn im Rahmen einer wiederkehrenden Prüfung Mängel festgestellt wurden. Wenn die Bauaufsichtsbehörde daraus nach Art und Umfang den Schluss zieht, dass eine „konkrete Gefahr“ für Leben und Gesundheit der Gebäudenutzer hinreichend wahrscheinlich ist, kann sie gegenüber dem Gebäudebetreiber eine Auflage zur Beseitigung dieser „konkreten Gefahr“ festsetzen und ggf. den Bestandsschutz verfassungskonform überwinden.

Nur die Untere Bauaufsicht stellt „konkrete Gefahr“ fest

Es ist allein Aufgabe der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu beurteilen, ob ein Sachverhalt den Schluss zulässt, dass eine „konkrete Gefahr“ für Leib und



Autor

**Dr.-Ing. Architekt
Gerd Geburtig**
Prüfingenieur für
Brandschutz, Weimar